

händler hatte die Verwechslung nicht bemerkt, weil die Rechnung und das Etikett des Stoffes übereinstimmten. Der Stoff war binnen weniger Tage zu dem für den ursprünglich bestellten Zellwollstoff zulässigen Verkaufspreis von 10,80 DM verkauft worden. Nachträglich stellte der „volkseigene“ Betrieb den Irrtum fest und verlangte die Preisdifferenz. Das Stadtgericht Berlin gab durch Urteil vom 6. 9.1955 in der Berufungsinstanz der Klage des „volkseigenen“ Betriebes in Höhe der Hälfte der verlangten Summe statt. Nach Auffassung des Stadtgerichts kann die Prüfungspflicht des § 377 HGB nicht mehr wie im Kapitalismus ausschließlich als Schutzvorschrift des Käufers angesehen werden. Eine derartige Auslegung widerspreche dem Charakter der „DDR“ und verstoße gegen Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen der Regierung. Entsprechend der neuen Gesellschaftsordnung habe der Einzelhandel als Bindeglied zwischen Produktion und Verbrauch und als Interessenvertreter der Bevölkerung eine Prüfungspflicht auch gegenüber dem Lieferer. Wenn der Beklagte auch nicht schuldhaft gehandelt habe, so zeige sein Verhalten doch, daß er „sich über den Inhaltswandel auch der Funktionen des privaten Einzelhandels im Rahmen der Entwicklung unserer Volkswirtschaft nicht voll im klaren ist“.

Urteil des Stadtgerichts Groß-Berlin vom 6. 9. 1955 — 2 S. 386/54 —

*

Die Klage des Handelsvertreters Fritz D o r n a c h e r gegen die Deutsche Handelszentrale Kohle auf Zahlung von Provision wurde vom Stadtgericht Berlin abgewiesen. Das Gericht sah